



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Nr. 2/2009

Personalrat der TU Chemnitz

April 2009

Mitbestimmung des Personalrates bei der Stufenzuordnung!

Die Mitbestimmung des Personalrates bei der Eingruppierung neu einzustellender Beschäftigter erstreckt sich auch auf die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Wochen wurde zwischen dem Personalrat und dem Universitätskanzler eine unterschiedliche Rechtsauffassung zur Mitbestimmung des Personalrates bei der Stufenzuordnung diskutiert. Nach zähen Verhandlungen auch unter Einschaltung des SMWK und einer Rechtsanwaltskanzlei hat sich der Kanzler unseren Argumenten, die auf höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts basieren und vom SMWK voll und ganz geteilt werden, angeschlossen. Somit ist der Personalrat bei Neueinstellungen im Rahmen der Eingruppierung auch bei der Stufenzuordnung gemäß Entgelttabelle des TV-L mitbestimmungspflichtig.

Eine Stufenzuordnung nach TV-L

ist seit dem 01.11.2006 infolge der Einführung des neuen Tarifvertrags TV-L und einer neuen Entgelttabelle erforderlich. Für alle seit dieser Zeit eingestellten Beschäftigten bestimmt sich die Höhe des Tabellenentgeltes nach der Entgeltgruppe (§ 12 TV-L), in der sie eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe (§ 16 TV-L).

Auf den ersten Blick sind die das Entgelt prägenden Regelungen des TV-L genau so aufgebaut, wie diejenigen des BAT/BAT-O. Die Bestimmungen des § 12 TV-L sind mit „Eingruppierung“ überschrieben. (Dabei ist zu beachten, dass bis zur Einführung einer neuen Entgeltordnung die bisherigen Regelungen des BAT/BAT-O weiter gelten.) Daneben gibt es in § 16 TV-L eine neue Regelung über die „Stufen der Entgelttabelle“. Dabei ist mit dem alten System der Lebensalterstufen gebrochen worden. Es ist zwar auch jetzt ein Gehaltsanstieg im Rahmen von 5 oder 6 Stufen vorgesehen (früher waren es bis zu 15 Altersstufen), die jedoch zeitlich komprimiert sind und allein dem Umstand der aus der Berufserfahrung resultierenden Leistungssteigerung Rechnung tragen.

Da Berufserfahrung nicht nur im neuen Arbeitsverhältnis erworben, sondern auch aus bisherigen Arbeitsverhältnissen mitgebracht werden kann, werden bei der Einstellung nur Beschäftigte ohne einschlägige Berufserfahrung der Stufe 1 zugeordnet. Verfügen Beschäftigte bereits über einschlägige Berufserfahrung von wenigstens einem Jahr aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, werden diese Zeiten angerechnet. Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt, unabhängig von der Dauer, die Zuordnung zur Stufe 2.

Für Wissenschaftliche Mitarbeiter (Entgeltgruppe 13 bis 15) gilt ergänzend, dass Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen grundsätzlich anerkannt werden. Dies gilt beispielsweise auch für Technische Angestellte („Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 12“), wenn sie im Rahmen von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit „förderlich“ sind.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 27.08.2008

war erforderlich, da in mehreren vorinstanzlichen Entscheidungen zur Frage der Mitbestimmung des Personalrates bei der Stufenzuordnung auseinandergelassene Rechtsmeinungen bestanden. Das BVerwG hat an diesem Tag in drei Urteilen und einem Beschluss höchstrichterlich entschieden, dass die Personalvertretungen bei der Stufenzuordnung zu beteiligen sind. Aus der Urteilsbegründung lässt sich zweifelsfrei erkennen, dass nicht länderspezifische sondern grundsätzliche Fragen der Eingruppierung entscheidend sind und der Begriff der Eingruppierung im Sinne des Mitbestimmungstatbestandes wie folgt definiert wird:

„Eingruppierung ist die Einreihung des Arbeitnehmers in ein kollektives Entgeltschema“.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 TV-L bestimmt sich die Höhe des dem Arbeitnehmer zustehenden Tabellenentgeltes nicht nur nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, sondern auch nach der für ihn geltenden Stufe. Die Stufenzuordnung beeinflusst die Entgelthöhe maßgeblich und ist somit Teil der Eingruppierung im personalvertretungsrechtlichen Sinne. Die Stufenzuordnung ist nicht nur eine mechanische Einreihung in ein Entgeltsystem, sie hat vielmehr eine wesentliche eigenständige Bedeutung für die Bemessung der Grundvergütung. Mit der Einstufung nach „einschlägiger Berufserfahrung“ und der Anrechenbarkeit von „förderlichen Zeiten“ werden in § 16 Abs. 2 TV-L Merkmale eingeführt, die erhebliche Beurteilungsspielräume eröffnen. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass die Stufenzuordnung, weit mehr als die bisherigen Altersstufen, prägend für die Entgelthöhe ist. Beispielsweise ist die Differenz zwischen den Stufen 1 und 2 innerhalb der Entgeltgruppe 13 deutlich höher als die Differenz zwischen den untersten Stufen der Entgeltgruppen 13 und 14.

Das BVerwG macht somit deutlich, dass die vom Gesetzgeber gewünschte Kontrollfunktion des Personalrates nicht nur bei der Bestimmung der Entgeltgruppe sondern auch bei der Stufenzuordnung uneingeschränkt erforderlich ist, da die Stufenzuordnung erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Beschäftigten hat.

Zweck der Mitbestimmung des Personalrates

ist es, dem Personalrat die Möglichkeit einzuräumen, mitprüfend darauf zu achten, dass die beabsichtigte Eingruppierung einschließlich Stufenzuordnung mit dem anzuwendenden Tarifvertrag im Einklang steht und dem arbeitsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen wird. Es gilt zu verhindern, dass durch eine nicht sachgerechte Beurteilung im Rahmen der bestehenden Auslegungsspielräume einzelne Arbeitnehmer weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Gleichfalls dient das Mitbestimmungsrecht auch dazu, Akzeptanz für Eingruppierungsentscheidungen zu schaffen und damit zur Wahrung des Friedens in der Dienststelle beizutragen.

Die den Vergütungsgruppen zugeordneten Merkmale und die einschlägigen oder förderlichen Berufserfahrungen sind sehr allgemein gehalten. Häufig werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, deren Anwendung im Einzelfall schwierig sein kann und die einen erheblichen Beurteilungsspielraum eröffnen. Insofern bietet die Mitbestimmung des Personalrates eine Gewähr für transparente und tarifkonforme Eingruppierungsentscheidungen.

Das Mitbestimmungsrecht kann im Einzelfall sowohl ein Mitbeurteilungsrecht als auch ein Mitgestaltungsrecht sein. Das Mitbeurteilungsrecht gilt immer dann, wenn in den tarifvertraglichen Vorschriften eine zwingende Regelung enthalten ist (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L: „die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe bei Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung erfolgt“, d.h. zwingend vorzunehmen ist).

Ein Mitgestaltungsrecht hingegen besteht entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 6 TV-L immer dann, wenn der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen kann.

Aufgabe des Personalrates dabei ist es, auf eine Erstellung und Beachtung gerechter und am Gleichheitsgrundsatz orientierter Maßstäbe hinzuwirken.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen der Personalrat gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender